

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Eurimpharm Arzneimittel GmbH

§ 1 Geltungsbereich, abweichende Einkaufsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**Verkaufsbedingungen**“) gelten für alle Angebote und Annahmeerklärungen der EurimPharm Arzneimittel GmbH (nachfolgend „**Verkäuferin**“), für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Verkäuferin sowie für alle Verträge, die die Verkäuferin mit Abnehmern/Bestellern (nachfolgend „**Käufer**“) schließt. Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
2. Die Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Verkäuferin hat diesen im Einzelfall bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt.
3. Die Verkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Individuelle Vereinbarungen (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Käufer und abweichende Angaben in den Angeboten/Annahmeerklärungen der Verkäuferin haben Vorrang vor den Verkaufsbedingungen.

§ 2 Schriftform, Vertragsschluss

1. Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (nachfolgend „**schriftlich**“). Dies gilt auch für die Einräumung von Beschaffenheitsgarantien.
2. Angebote der Verkäuferin sind freibleibend, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Der Käufer ist an seine Bestellung zwei Wochen gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei der Verkäuferin eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch – insoweit abweichend von § 2 Ziff. 1 – durch Annahme der Lieferung durch den Käufer zustande.

§ 3 Preise, Frachtkostenzuschlag

1. Die in den Preislisten der Verkäuferin und sonstigen Mitteilungen angegebenen Preise sind unverbindlich. Soweit nicht anders vereinbart, gilt der am Tag des Vertragsschlusses gültige, in der Lauer-Taxe angegebene Lauerpreis der Verkäuferin gemäß der Arzneimittelpreisverordnung oder, soweit die Ware nicht in der Lauer-Taxe aufgeführt ist, der in der Preisliste ausgewiesene Nettopreis, jeweils ab Werk inkl. Porto und Fracht und zzgl. ge-setzlicher Mehrwertsteuer.
2. Bei Bestellungen mit einem Netto-Bestellwert von weniger als EUR 50,00 berechnet die Verkäuferin einen Frachtkostenzuschlag in Höhe von EUR 5,00 zzgl. MwSt.

§ 4 Lieferung, Liefertermine/Lieferfristen, Teillieferung, Selbstbelieferung, Höhere Gewalt, Lieferverzug

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, es sei denn, der Käufer ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Eingang der vom Käufer zu erbringenden Leistung bei der Verkäuferin.

2. Die Verkäuferin behält sich in für den Käufer zumutbarem Umfang Teillieferungen und Teilstückfakturierungen vor.
3. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät die Verkäuferin gegenüber dem Käufer nicht in Verzug, es sei denn, sie hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren, trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes, aus von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine Pflicht, sich bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquelle bei Fremdlieferanten einzudecken, besteht nicht.
4. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Umständen, z.B. rechtmäßige Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Epidemien oder Pandemien, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe oder großflächige IT-Ausfälle, welche die Verkäuferin ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich oder unverbindlich vereinbarten Termin oder zur verbindlich oder unverbindlich vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Termine oder Fristen - auch während des Verzuges - um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als sechs Wochen, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so ist die Verkäuferin insoweit von ihrer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
5. Im Falle des Lieferverzugs haftet die Verkäuferin unbegrenzt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 10 % des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware, mit deren Lieferung sich die Verkäuferin in Verzug befindet.

§ 5 Gefahrübergang, Transportschäden

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Auslieferungslager Saaldorf-Surheim auf Gefahr des Käufers; bei Sonderwünschen werden die Mehrkosten berechnet. Die Gefahr geht mangels abweichender Vereinbarung auf den Käufer über, sobald die Verkäuferin die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergibt. Verzögert sich der Versand aus von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Käufer über.
2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Lieferpapieren zu untersuchen und dem anliefernden Spediteur spätestens bei Ablieferung Anzeige zu machen, andernfalls wird vermutet, dass die Ware vollständig und unbeschädigt abgeliefert worden ist. Dies gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht (i) innerhalb von fünf Tagen nach Ablieferung der Verkäuferin angezeigt worden ist, damit diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber dem Spediteur rechtzeitig nachkommen kann, bzw. (ii) innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung dem Frachtführer angezeigt worden ist.

Daneben hat der Käufer der Verkäuferin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen schriftlich Anzeige zu machen, andernfalls gilt die Lieferung insoweit als genehmigt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Verkäuferin aus dem Vertragsverhältnis und aller sonstiger Forderungen, welche die Verkäuferin gegen den Käufer im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware - gleich aus welchem Rechtsgrund – nachträglich erwirbt, Eigentum der Verkäuferin (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“).
2. Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstigen Forderungen, welche die Verkäuferin gegen den Käufer - gleich aus welchem Rechtsgrund - jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum der Verkäuferin. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen der Verkäuferin.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Sofern der Käufer vorleistungspflichtig ist, ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen. Das Recht zum Weiterverkauf besteht nicht, wenn der Käufer in Zahlungsverzug ist oder wenn er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Solange die Verkäuferin Eigentümerin der Vorbehaltsware ist, ist sie bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.
4. Der Käufer tritt bereits jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen (inkl. etwaiger Forderungen gegen Krankenkassen) mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Verkäuferin ab, die diese Abtretung annimmt.
5. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sie darf die Einziehungs-ermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch Abtretung oder Verpfändung, zu verfügen. Die Verkäuferin darf die Forderungen selbst einziehen; dies gilt jedoch nicht, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungs-gemäß nachkommt.
6. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und ist die Verkäuferin deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, ist der Käufer auf Anforderung verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Kunden offenzulegen und der Verkäuferin ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen vorzulegen. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltswaren pfleglich zu behandeln und der Verkäuferin Verlust, Vernichtung oder Beschädigung unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer hat die Vorbehaltswaren ausreichend gegen Feuer, Sachschäden und Diebstahl zum Neuwert zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Auf Verlangen ist der Verkäuferin die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seinen Versicherer zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum der Verkäuferin beziehen, an die Verkäuferin ab; diese nimmt die Abtretung an. Die Verkäuferin erklärt die Rückabtretung an den Käufer mit der Maßgabe, dass diese Rückabtretung wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen der Verkäuferin erloschen ist.
8. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung der Verkäuferin beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Der Käufer hat die Vorbehaltsware als Eigentum der Verkäuferin zu kennzeichnen und Dritte im

Falle der Sicherungsübereignung seines gesamten Warenlagers auf das Vorbehaltseigentum der Verkäuferin hinzuweisen sowie die Vorbehaltsware durch ausdrückliche Erklärung von der Sicherungsübereignung auszuschließen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, ist der Käufer verpflichtet, die Verkäuferin unverzüglich zu unterrichten und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind, sowie den Dritten auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen.

9. Stellt der Käufer nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen der Verkäuferin zur Herausgabe der noch im Eigentum der Verkäuferin stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist die Verkäuferin bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen.
10. Die Verkäuferin ist auf Verlangen des Käufers nach ihrer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Vorausabtretungen verpflichtet, wenn der Käufer alle mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten der Verkäuferin eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 10% übersteigt.

§ 7. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, elektronischer Rechnungsversand, Auf-rechnung/Zurückbehaltungsrecht, Sicherheitsleistung

1. Sofern nicht anders angegeben oder vereinbart, ist der Rechnungsbetrag mit Übergabe der Ware fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer die gesetzlichen Verzugszinsen (derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz) sowie die gesetzliche Verzugspauschale (derzeit EUR 40,00) zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt der Verkäuferin vorbehalten.
3. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch übermittelt werden.
4. Eine Aufrechnung des Käufers ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend gemacht werden, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch der Verkäuferin auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann die Verkäuferin die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Die Verkäuferin kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Die Verkäuferin ist nach Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

§ 8 Mängelrüge, Mängelhaftung

Die Mängelhaftung der Verkäuferin richtet sich nach dem Gesetz, modifiziert durch folgende Bestimmungen:

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf deren Fehlerfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind der Verkäuferin unverzüglich, spätestens binnen acht Werktagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind der Verkäuferin ebenfalls unverzüglich, spätestens binnen acht Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Prüfung oder teilt er einen von ihm erkannten Mangel der Verkäuferin nicht fristgerecht mit, so gilt die Ware als genehmigt (§ 377 HGB).
2. Bei fristgerecht angezeigten Mängeln steht dem Käufer nach Wahl der Verkäuferin ein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei Mängeln, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung entstehen, es sei denn, die Verkäuferin hat die Mängel zu vertreten.
4. Die Verkäuferin trägt die für die Mängelbeseitigung notwendigen Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten, falls sich die auszutauschende Ware an dem vom Käufer bekannt gegebenen Lieferort befindet. Falls sich die mangelhafte Ware an einem abweichenden Ort befindet, hat der Käufer die durch den Ortsunterschied verursachten Kosten zu tragen. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin den Austausch der mangelhaften Ware ungehindert zu ermöglichen.
5. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware an den Kunden.
6. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit die Haftung der Verkäuferin nicht nach Maßgabe von § 9 dieser Verkaufsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in diesem § 8 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
7. Die Regelungen dieses § 8 lassen Ansprüche wegen Mängeln, die die Verkäuferin arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheitsgarantie erfasst werden, unberührt.

§ 9 Haftung, Verjährung

1. Die Verkäuferin haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte (nachfolgend „Wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung der Verkäuferin auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die nicht zu den Wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet die Verkäuferin nicht.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes/Arzneimittelgesetzes sowie für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.
3. Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.



4. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach diesem § 9 die Haftung der Verkäuferin beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 10 Rückgabe mangelfreier Ware

Im Hinblick auf die Rückgabe mangelfreier Ware gilt die gesonderte Retourenregelung der Verkäuferin in der jeweils aktuellen, auf der Webseite der Verkäuferin unter <https://www.eurimpharm.com/fuer-apotheken/ihre-vorteile> abrufbaren Fassung.

§ 11 Exporte

Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte der Verkäuferin nicht in Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu verkaufen. Der Käufer wird eine entsprechende Verpflichtung auch seinen Kunden auferlegen, soweit diese Produkte der Verkäuferin von ihm erwerben.

§ 12 Weiterverkauf

Die Produkte der Verkäuferin dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Dem Käufer ist ein Weiterverkauf nur im Rahmen seines üblichen Geschäftsverkehrs gestattet. Die Geltendmachung eines durch einen unberechtigten Weiterverkauf entstandenen Schadens behält sich die Verkäuferin vor.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für alle sich aus einem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Zahlungspflicht ist der Sitz der Verkäuferin.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist am Sitz der Verkäuferin, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

EurimPharm Arzneimittel GmbH
EurimPark 8
83416 Saaldorf-Surheim

Stand: September 2025